

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 59/2015

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Politics and Public Administration)

Vom 5. August 2015

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Politics and Public Administration)

vom 5. August 2015

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), in seiner Sitzung am 10. Juni 2015 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Politics and Public Administration) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 5. August 2015 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Graduierung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Struktur
- § 4 Studienumfang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Anerkennung von Studien-und Prüfungsleistungen
- § 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

II. Studienleistungen

§ 9 Berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt)

III. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 12 Studienbegleitende Prüfungstermine
- § 13 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 14 Vergabe von ECTS-Credits
- § 15 Lehr- und Prüfungssprachen

IV. Studium, Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen

- A. Orientierungsprüfung
- § 16 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 17 Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung
- **B.** Basisstudium
- § 18 Zweck des Basisstudiums
- § 19 Inhalt, Art und Umfang des Basisstudiums
- C. Bachelor-Prüfung (Abschlussprüfung)
- § 20 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 21 Inhalt, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 22 Anmeldung und Zulassung zu Teil II und Teil III der Abschlussprüfung
- § 23 Teil II der Abschlussprüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)
- § 24 Teil III der Abschlussprüfung (schriftliche Abschlussarbeit)
- § 25 Bewertung der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 26 Zeugnis, Urkunde
- D. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 27 Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung
- § 28 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung

V. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit
- § 30 Rechtsmittel
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 In-Kraft-Treten

Anhang

Studienablaufplan für den BA Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts in Politik- und Verwaltungswissenschaft/Politics and Public Administration" verliehen (abgekürzt: "B.A.").

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 3 Struktur

- (1) Das Studienfach wird als wissenschaftliches Hauptfach mit den Kernbereichen Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft studiert. Der Studiengang ist interdisziplinär angelegt. Neben den fachbezogenen Grundlagen werden Grundkenntnisse in weiteren Fächern sowie überfachliche berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen als integrierte Bestandteile der Lehrveranstaltungen vermittelt.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Basisstudium von drei Semestern, eine berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt) von einem Semester und ein Vertiefungsstudium von zwei Semestern.
- (3) Das erste Studiensemester wird mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen. Im Anschluss an das Basisstudium folgt die berufspraktische Phase (Arbeitsaufenthalt). Das dritte Studienjahr schließt mit der Bachelor-Prüfung zum Ende des sechsten Semesters ab.
- (4) Die Prüfungsverwaltung kann mit Hilfe DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des/der Studierenden.
- (5) Ein Auslandssemester ist erwünscht. Die während des Auslandssemesters an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden gem. § 8 Absatz 1 anerkannt.

§ 4 Studienumfang

Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot entspricht mindestens 180 ECTS-Credits (cr).

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Bachelor-Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt unterstützt. Er trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Der Prüfungsausschuss kann dem/der Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen. Der Prüfungsausschuss kann in einfach gelagerten Fällen seine Entscheidungen auch im Rahmen eines elektronischen Umlaufverfahrens treffen.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 - 1. drei Hochschullehrern/ Hochschullehrerinnen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft,
 - 2. einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft,
 - 3. zwei Studierenden des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft mit beratender Stimme.
 - 4. dem/der Sekretär/indes Prüfungsausschusses mit beratender Stimme als ständiges Mitglied.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder/innen gemäß Absatz 3 Nummer 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder/innen ein Jahr. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsrats durch die Studienkommission.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen.
- (6) Die Mitglieder/innen des Prüfungsausschusses haben das Recht bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (7) Die Mitglieder/innen des Prüfungsausschusses und die Prüfer/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer/innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen für die Abschlussarbeit. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Betreuer/innen und Erstprüfer/innen der Abschlussarbeit können in der Regel nur Hochschullehrer/innen und Privatdozenten/innen bestellt werden. Satz 1 gilt entsprechend für akademische Mitarbeiter/innen mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Akademische Mitarbeiter/innen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Erstprüfern/Erstprüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrer/innen nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer/innen zur Verfügung stehen. Zu Zweitprüfern/Zweitprüferinnen der Abschlussarbeit können auch promovierte akademische Mitarbeiter/innen bestellt werden, sofern sie nicht in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis zum jeweiligen Erstprüfer/zur jeweiligen Erstprüferin stehen.
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz im Bachelorstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Bachelor-Studiengangs Politikund Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor einer Aufnahme des Studiums von Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz erworben wurden, ist spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Studiums zu beantragen. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn sie sich auf Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung bezieht.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in den §§ 13 und 25 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" (4,0) aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Der/Die Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Beim Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der/die Anerkennungsbeauftragte des Ständigen Prüfungsausschusses im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreter/innen.

§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, und
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

In der Regel können unter diesen Voraussetzungen von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen nur der Arbeitsaufenthalt (§ 9) im Umfang von 30 ECTS-Credits sowie Leistungen im Bereich Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 3 ECTS-Credits (§ 23) auf das Studium angerechnet werden. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie Berufsausbildungen, die vor Studienbeginn erbracht wurden, können auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden als Äquivalenz oder Teiläquivalenz für den Arbeitsaufenthalt anerkannt werden. Eine berufspraktische Tätigkeit, die vor Studienbeginn erbracht

- wurde, kann nur dann anerkannt werden, wenn sie einen Umfang von mindestens 8 Wochen hat und in Vollzeit absolviert wurde. Der/Die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zur Äquivalenzanerkennung ist ein Berichtsverfahren einzuhalten.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 33 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der/die Beauftragte für den Arbeitsaufenthalt, wenn es sich um die Anerkennung des Arbeitsaufenthaltes handelt, ansonsten der/die Anerkennungsbeauftragte des Ständigen Prüfungsausschusses.
- (6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/Kandidatin oder eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Zentralen Prüfungsamtes) vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes folgende Entscheidungen treffen:

- 1. Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen.
- 2. Bewertung der Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, mit "nicht ausreichend" (5,0) und entsprechende Einbeziehung in die Ermittlung der Noten.
- 3. Erklärung der Prüfung oder des Prüfungsteils als nicht bestanden.
- 4. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs.
- (6) Dem/Der Kandidaten/Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) Der/Die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von acht Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3, 4 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidaten/Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (9) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Kandidat/Kandidatin muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem/einer Arbeitnehmer/in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem/der Kandidaten/Kandidatin das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Bachelor-Prüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Kandidat/Kandidatin ein neues Thema.
- (10) Studierende, die über Abs. 9 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

II. Studienleistungen

§ 9 Berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt)

(1) Als Studienleistung ist eine berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt/30 cr) mit einer Gesamtdauer von sechs Kalendermonaten, nach dem Basisstudium abzuleisten. Über Ausnahmen entscheidet der/die Beauftragte für den Arbeitsaufenthalt. Der/Die Beauftragte für den Arbeitsaufenthalt wird auf Vorschlag des Fachbereichs vom Rektor/von der Rektorin ernannt.

- (2) Die sechsmonatige berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt/30cr) muss an einem Stück und bei einer Institution im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung absolviert werden. Auf schriftlichen Antrag ist eine Aufteilung des Arbeitsaufenthaltes in zwei Teile möglich. Dabei darf kein Anteil kürzer als zwei Monate sein. Über den Antrag auf eine Aufteilung des Arbeitsaufenthaltes entscheidet der/die Beauftragte für den Arbeitsaufenthalt.
- (3) Die Wahl der Arbeitsaufenthaltsstelle im In- bzw. Ausland erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Beauftragten für den Arbeitsaufenthalt. Der/Die Beauftragte ist für die Betreuung der Studierenden während des Arbeitsaufenthaltes verantwortlich.
- (4) Studierende, die eine Berufstätigkeit mit internationaler Orientierung anstreben bzw. einen weiteren wissenschaftlichen Abschluss in einem auslandsbezogenen Studiengang erwerben wollen, sind gehalten, den Arbeitsaufenthalt im Ausland abzuleisten.
- (5) Zum Arbeitsaufenthalt ist ein Berichtsverfahren einzuhalten.

III. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind schriftlich als Hausarbeit oder in Form einer mindestens neunzigminütigen Klausur zu erbringen. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Bewertung der Klausuren in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens ergibt sich aus Absatz 2. Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen wie z. B. Kurztests, Referate etc. durchgeführt werden. Der/Die Leiter/Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn die Art der zu erbringenden Leistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Teilleistungen mindestens ausreichend ist und alle Teilleistungen erbracht wurden. Einzelne Teilleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung gem. § 27. Der/Die Leiter/ Leiterin der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z. B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung bestanden werden muss oder gesondert wiederholt werden kann; er/sie muss dies zu Veranstaltungsbeginn bekannt geben. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind jeweils zu den vom Prüfer/von der Prüferin bekanntgegebenen Terminen zum Ende der Vorlesungszeit, spätestens bis zum 31. März im Wintersemester und bis zum 15. September im Sommersemester einzureichen, es sei denn der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren ist die Vergabe von 1/2 Punkten nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die absolute Bestehensgrenze oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative

Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.

Bei einer Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine, aber weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist. Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die jeweiligen Teile Noten zu bilden. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist der/die Leiter/Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

(3) Macht ein/e Kandidat/in durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihm der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der/die Kandidat/in anmelden. Die Termine für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt. Für die Prüfungen der Orientierungsprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung. Für die Wiederholungsprüfung der zur Orientierungsprüfung gehörenden Prüfungsleistungen erfolgt eine automatische Anmeldung, wenn für den ersten Prüfungstermin eine Anmeldung erfolgte und der Erstversuch nicht bestanden oder aufgrund von Krankheit oder anderer anerkannter Gründe nicht wahrgenommen wurde. Für alle Prüfungsleistungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung nach § 17Abs. 1 sind, erfolgt keine automatische Anmeldung.
- (2) Wird eine Prüfung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.

- (3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 - a) im Bachelor-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und
 - b) seinen Prüfungsanspruch in diesem Bachelor-Studiengang nicht verloren hat.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungstermine

- (1) In jedem Semester werden in der Regel zwei Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen (Klausuren) angeboten, von denen der erste am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters und der zweite zu Beginn oder kurz vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegt. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Klausur der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. In Lehrveranstaltungen, die regelmäßig jedes Semester angeboten werden, kann die zweite Prüfungsmöglichkeit entfallen. In diesen Fällen ist die Klausur am Ende der Vorlesungszeit des folgenden Semesters als Wiederholungsprüfung wahrzunehmen.
- (2) Handelt es sich bei einer Prüfungsleistung um einen Teil der Orientierungsprüfung so muss der erste Prüfungstermin wahrgenommen werden.
- (3) Bei allen anderen Prüfungsleistungen des Basisstudiums steht es den Studierenden frei, den ersten Termin am Ende des Semesters oder den zweiten Termin zu Beginn des darauf folgenden Semesters als ersten Prüfungstermin zu wählen.

§ 13 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durch-

schnitt liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforder-

ungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den An-

forderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenwerte um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern/Prüferinnen bewertet, so errechnet sich deren Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfer/innen. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die so errechnete Prüfungsnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,3 = ausgezeichnet
Bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 1,5 = sehr gut
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
Bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

- (4) Für die einzelnen Module werden Gesamtnoten gebildet. Die Note eines Moduls ergibt sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen in diesem Modul. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für die Berechnung der Gesamtnote gilt Absatz 3 Sätze 1 bis 3 analog iVm § 25 Abs. 3. Für die Bildung der Gesamtnote gilt die Notenskala gem. Absatz 1 entsprechend. Die Gesamtnote wird jeweils mit einer Dezimalstelle ausgewiesen.

§ 14 Vergabe von ECTS-Credits

- (1) ECTS-Credits (cr) für studienbegleitende Prüfungsleistungen sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Der Arbeitsaufenthalt gemäß § 9 wird mit 30 ECTS-Credits verrechnet.
- (3) Die Abschlussarbeit gemäß § 25 wird mit 10 ECTS-Credits verrechnet.

§ 15 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als Deutsch abgehalten werden.
- (2) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung der Prüfer/innen auch in anderen Sprachen als Deutsch erbracht werden.

IV. Studium, Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen

A. Orientierungsprüfung

§ 16 Zweck der Orientierungsprüfung

Der/Die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in Politik- und Verwaltungswissenschaft angeeignet hat und somit für diesen Studiengang grundsätzlich geeignet ist.

§ 17 Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Bestandteil der Bachelor-Prüfung. Zur Orientierungsprüfung gehören folgende drei Prüfungsleistungen:
 - Methoden der empirischen Politik- und Verwaltungswissenschaft (im 1. Semester);
 - Das politische System Deutschlands (im 1. Semester);
 - Personal und Organisation (im 1. Semester).

- (2) Die Lehrveranstaltungen der Orientierungsprüfung müssen im ersten Studienjahr belegt werden und die entsprechenden Prüfungsleistungen sind bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abzulegen.
- (3) Diese Prüfungsleistungen können, sofern sie nicht bestanden sind, zum nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ist die Orientierungsprüfung bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist. Der Antrag auf Verlängerung der Frist muss bis spätestens zum Ende des dritten Semesters beim Prüfungsausschuss eingereicht sein. Etwaige weitere Anträge müssen bis zum Ende des jeweiligen Wintersemesters dem Prüfungsausschuss vorliegen. Liegt der Antrag nicht bis zum entsprechenden Termin vor, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Wer die Orientierungsprüfung nicht bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt hat, muss an einer Studienberatung teilnehmen.

B. Basisstudium

§ 18 Zweck des Basisstudiums

Der/Die Studierende soll im Basisstudium durch den Nachweis der erforderlichen Prüfungsleistungen zeigen, dass er/sie die für die erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat.

§ 19 Inhalt, Art und Umfang des Basisstudiums

(1) Das Basisstudium besteht aus vierzehn schriftlichen, mit mindestens der Note "ausreichend" bewerteten Prüfungsleistungen, die in fünf Basisbereichen des Basisstudiums zu erbringen sind (insgesamt 96 ECTS-Credits):

Basisbereich 1: Methodenlehre

Modul 1: Methodenlehre

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

- Methoden der empirischen Politik- und Verwaltungswissenschaft (9 cr)
- Statistik (9 cr)

Basisbereich 2: Wissenschaftliches Arbeiten

Modul 2: Wissenschaftliches Arbeiten

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

- Proseminar 1: Politikwissenschaft (6 cr)
- Proseminar 2: Management/Verwaltungswissenschaft (6 cr)

Basisbereich 3: Politikwissenschaft

Modul 3: Politische Systeme

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

- Das politische System Deutschlands (6 cr)
- Analyse und Vergleich politischer Systeme (6 cr)

Modul 4: Politische Theorie

Für den folgenden Kurs ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

• Staats und Demokratietheorie (6 cr)

Modul 5: Policy-Analyse

Für den folgenden Kurs ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Einführung in die Policy-Analyse (6 cr)

Modul 6: Internationale Beziehungen und europäische Integration

Für den folgenden Kurs ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

• Internationale Beziehrungen und europäische Integration (9 cr)

Basisbereich 4: Verwaltungswissenschaft und Management

Modul 7: Management

Für jeden der folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

- Personal und Organisation (6 cr)
- Strategie und Führung (6 cr)

Modul 8: Verwaltung

Für den folgenden Kurs ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

Einführung in die Verwaltungswissenschaft (6 cr)

Basisbereich 5: Interdisziplinäre Grundlagen

Modul 9: Interdisziplinäre Grundlagen

Für die folgenden Kurse ist eine Prüfungsleistung zu erbringen:

wahlweise: Haushalt und Finanzen (6cr) oder Öffentliches Recht (6 cr)

zudem

- wahlweise: Einführung in die Volkswirtschaftslehre (9 cr) oder Introduction to Survey Methodology mit Tutorial (6 + 3 cr)
- (2) Diese Prüfungsleistungen sollen mit Ausnahme der zur Orientierungsprüfung gemäß § 17 gehörenden Prüfungsleistungen bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt werden. Wer diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger

Wiederholungen nicht bis zum Ende des fünften Semesters bestanden hat, muss an einer Studienberatung teilnehmen.

C. Bachelor-Prüfung (Abschlussprüfung)

§ 20 Zweck der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen und berufsbefähigenden Abschluss im interdisziplinären und praxisorientierten Studienfach Politik- und Verwaltungswissenschaft (Politics and Public Administration). Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die grundlegenden Fachkenntnisse besitzt, um die Zusammenhänge des Faches zu überblicken und ob er/sie in der Lage ist, neue Entwicklungen im Bereich von Politik und Verwaltung mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Analyseansätzen zu erfassen und zu erklären.

§ 21 Inhalt, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus drei Teilen. In Teil I sind für die insgesamt vierzehn studienbegleitende Prüfungsleistungen des Basisstudiums gemäß § 19 zu erbringen; in Teil II sind insgesamt mindestens sieben studienbegleitende Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums gemäß § 23 zu erbringen; Teil III ist gemäß § 24 die schriftliche Abschlussarbeit.

§ 22 Anmeldung und Zulassung zu Teil II und Teil III der Abschlussprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Teil II der Abschlussprüfung sind die Prüfungsleistungen gem. § 19. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Absolvierung von Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums gemäß § 23 ist möglich, wenn höchstens drei Prüfungsleistungen des Basisstudiums fehlen. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Besuch von Veranstaltungen des Vertiefungsbereichs möglich, wenn mehr als drei Prüfungsleistungen des Basisstudiums fehlen. In diesem Fall ist die Zustimmung des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung und die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss notwendig. § 7 Abs.1 bleibt durch § 22 Abs. 1 unberührt.
- (2) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 11 Abs. 1. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Termine für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zu Teil III der Abschlussprüfung ist das Vorliegen von mindestens 4 Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit gilt § 11 Abs. 3und 4 entsprechend. Weitere Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussarbeit ist ein Exposé (im Umfang von 2 bis 5 Seiten), welches sich mit der Themenstellung der Arbeit auseinandersetzt. Das Exposé ist dem/der vorgesehenen Erstgutachter/in vor Beginn der Anmeldefrist vorzulegen. Diese/r ist verpflichtet, dem/der Antragsteller/in innerhalb der ersten 14 Tage der Anmeldefrist eine Rückmeldung zu geben. Erst nach einer positiven Begutachtung des Exposés ist er/sie berechtigt, den Antrag auf Anmeldung der Bachelor-Arbeit zu unterzeichnen.

(5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der/die Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 23 Teil II der Abschlussprüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)

Teil II der Abschlussprüfung besteht aus insgesamt mindestens sieben schriftlichen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend während des Vertiefungsstudiums in den Bereichen 7 und 8 abzulegen sind:

Bereich 7: Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft/Management

Der Vertiefungsbereich 7 besteht aus 5 Modulen (Module 11 bis 15):

Modul 11: Internationale Beziehungen und europäische Integration

Modul 12: Management und Verwaltung

Modul 13: Vergleichende Politik- und Policy-Analyse

Modul 14: Theorie

Modul 15: Methoden

Im Bereich 7 Politikwissenschaft und Verwaltungswissenschaft/Management(Module 11 bis 15) sind vier Prüfungsleistungen mit insgesamt 24 cr zu erbringen. Dabei gilt es, mindestens drei der fünf Module "Internationale Beziehungen und europäische Integration", "Management und Verwaltung", "Vergleichende Politik und Policy-Analyse", "Theorie" sowie "Methoden" durch eine entsprechende Prüfungsleistung abzudecken. Daraus resultiert die Möglichkeit, in einem der fünf Module zwei Prüfungsleistungen zu absolvieren. Die im Bereich 7 erforderlichen Prüfungsleistungen sind in Form einer Hausarbeit zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Prüfungsformen zur Anwendung kommen. Mindestens eine der Prüfungsleistungen aus dem Bereich 7 ist in englischer Sprache abzulegen und in einer englischsprachigen Veranstaltung zu erwerben. Alternativ kann im Bereich 8 (Modul 16 Wahlpflichtbereich) eine englischsprachige Veranstaltung angerechnet werden, sofern diese aus dem Seminarangebot (Bereich 7) des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft stammt.

Bereich 8: Wahlpflichtbereich(Modul 16)

Im Modul 16 müssen mindestens drei geeignete, schriftliche Prüfungsleistungen wahlweise aus dem Lehrangebot der Fächer Informatik/Informationswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Verwaltungswissenschaft, Psychologie, Geschichte, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft oder Rechtswissenschaft erbracht werden. Im Wahlbereich (Modul 16) sind insgesamt mindestens 18 cr nachzuweisen. Davon dürfen höchstens 3 cr aus dem universitären Angebot der Schlüsselqualifikationen stammen. Die Leistungsnachweise müssen auf einer schriftlichen Arbeit beruhen, die zu benoten ist. Wenn im Modul 16 (Wahlpflichtbereich) 18 cr überschritten werden, können keine weiteren Kurse in diesem Modul angerechnet werden.

§ 24 Teil III der Abschlussprüfung (schriftliche Abschlussarbeit)

- (1) Teil III der Abschlussprüfung (Bereich 9) setzt sich zusammen aus der im Abschlussmodul zu absolvierenden Abschlussarbeit (10 cr) sowie dem Bachelor-Kolloquium (2 cr).
- (2) Für die Abschlussarbeit ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss vergibt auf der Grundlage der Anmeldung das Thema der Abschlussarbeit und teilt die Prüfer/innen zu. Die Bearbeitungszeit beträgt ab Vergabe des Themas sechs Wochen. Der Vergabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen. Der Umfang sollte 10 000 Wörter nicht überschreiten. Für die Abschlussarbeit werden 10 cr vergeben.
- (4) Mit der Abschlussarbeit kann bereits in dem Semester begonnen werden, in dem vier Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums vorliegen. Die fehlenden Prüfungsleistungen sowie das Bachelor-Kolloquium müssen dann im selben Semester wie die Bachelor-Arbeit absolviert werden. Das Berichtsverfahren zum Arbeitsaufenthalt muss vor Anmeldung der Bachelorarbeit abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit muss spätestens im Semester nach Abschluss von Teil II der Abschlussprüfung angemeldet werden. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Anmeldung, so vergibt der Prüfungsausschuss das Thema der Abschlussarbeit und teilt die Prüfer/innen zu.
- (5) Vor der Abgabe der Abschlussarbeit muss ein Bachelor-Kolloquium des Fachbereichs besucht werden. Dort ist ein Referat zum Thema der Abschlussarbeit zu halten. Diese mündliche Leistung wird mit 2 cr angerechnet, jedoch nicht benotet. Ein nicht bestandenes Bachelor-Kolloquium kann einmal und zum nächst möglichen Zeitpunkt wiederholt werden.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Ausgabe zurückgegeben werden. An den/die Kandidaten/Kandidatin ist unverzüglich ein neues Thema zu vergeben.
- (7) Kann der/die Kandidat/in aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen die Arbeit nicht in der vorgegebenen Frist bearbeiten, so kann er/sie beim/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist um die Zeit der Verhinderung jedoch höchstens um 3 Wochen verlängern. Dauert die Verhinderung länger, gilt das Thema als nicht ausgegeben. In diesem Fall beantragt der/die Kandidat/in unverzüglich nach Beendigung der Verhinderung erneut die Ausgabe eines Themas für die Bachelor-Arbeit. Wird nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Ablauf der Verhinderung ein neues Thema beantragt, wird dem/der Kandidaten/Kandidatin vom StPA ein neues Thema zugeteilt.
- (8) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung, sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit ein Thema aus seinem Studienfach Politik- und Verwaltungswissenschaft nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (9) Bei Abgabe der Abschlussarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er/Sie hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Abschlussarbeit belegen können.

- (10) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen, maschinengeschriebenen Exemplaren (Format DIN A4) sowie einmal in digitaler Form beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (11) Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt durch zwei Prüfer/innen der gem. § 6 Abs. 2 am Studienfach Politik- und Verwaltungswissenschaft beteiligten Fächer, von denen eine/r der/die Betreuer/in sein soll. Eine/r der Prüfer/innen muss Professor/in sein und zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas dem Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft angehören. Zu Zweitprüfern/ Zweitprüferinnen der Abschlussarbeit können auch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen bestellt werden, die jedoch nicht in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis zum/zur jeweiligen Erstprüfer/in stehen dürfen.
- (12) Die Prüfer/innen legen binnen vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit ihre Bewertung in dreifacher Ausfertigung dem Zentralen Prüfungsamt vor.
- (13) Wird die Abschlussarbeit in einer der Bewertungen mit "nicht ausreichend" (5,0) beurteilt und ergibt die Durchschnittsnote 4,0 oder besser, so muss ein drittes Gutachten von einem/einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Professor/in, Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentin des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft eingeholt werden.
- (14) Die Bachelor-Arbeit ist angenommen, wenn der/die Drittgutachter/in sie mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet. Die Note wird in diesem Fall auf "ausreichend" (4,0) oder, falls dieser Wert niedriger ist, entsprechend dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachter/innen festgelegt. Die Bachelor-Arbeit ist abgelehnt, wenn sie von zwei Gutachtern/Gutachterinnen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird.

§ 25 Bewertung der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gem. §§ 19, 23 und 24 bestanden sind sowie der Arbeitsaufenthalt gem. § 9 erbracht und das Berichtsverfahren gem. § 9 Abs. 5abgeschlossen wurde.
- (2) Die Bereichsnoten werden aus den nach den ECTS-Größen der einzelnen Module gewichteten Modulnoten generiert. Dabei ergeben sich die Modulnoten aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) In die Gesamtnote, die gemäß § 13 Abs. 5 gebildet wird, gehen folgende, bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundete Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:

1.	die Note des Basisbereichs 1	mit 5%
2.	die Note des Basisbereichs 2	mit 5%
3.	die Note des Basisbereichs 3	mit 15%
4.	die Note des Basisbereichs 4	mit 10%
5.	die Note des Basisbereichs 5	mit 5%
6.	die Note des Bereichs 7 5	mit 25%
7.	die Note des Bereichs 8	mit 15%
8.	die Abschlussarbeit (Bereich 9) gem. § 24	mit 20%

Auf Antrag kann, nach Abschluss des Basisstudiums (inkl. Arbeitsaufenthalt) vom Prüfungssekretariat des Fachbereichs ein "vorläufiger Gesamtnotendurchschnitt errechnet und in Form eines Dokuments ausgegeben werden. Die Berechnung des vorläufigen Gesamtnotendurchschnitts basiert auf den Angaben des § 25

Absatz 2 und 3. Fehlen zur Bildung der Modulnoten der Bereiche 7 und/oder 8 Leistungsnachweise, wird unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Noten eine vorläufige Modulnote gebildet, die zur Errechnung des vorläufigen Gesamtnotendurchschnitts herangezogen wird.

§ 26 Zeugnis, Urkunde

- (1) Hat der/die Kandidat/in die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er/sie ein Zeugnis. In diesem sind sämtliche für den Studienabschluss erforderlichen Module, ggf. einschließlich ihrer Komponenten, die endnotenrelevanten Modulnoten, für unbenotete bzw. nicht-endnotenrelevante Module/Modulkomponenten einen Vermerk der erfolgreichen Teilnahme, sowie die Gesamtnote (mit einer Kommastelle) und die Note und das Thema der Abschlussarbeit aufgeführt. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die über den erreichten Rangplatz Auskunft gibt.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet wird. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (3) Auf Antrag wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses und der Urkunde ausgestellt. In der englischen Übersetzung wird die Bezeichnung "Bachelor of Arts in Politics and Public Administration" verwendet.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) Jedem Zeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model sowie ein Transcript of Records beigefügt.

D. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 27 Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können, innerhalb eines Moduls, einmal wiederholt werden. Innerhalb des Moduls 16 (Wahlpflichtbereich) können nicht bestandene Prüfungsleistungen unbegrenzt wiederholt werden. In den Modulen 11, 12, 13, 14, 15 und 16 sowie bei den Proseminaren (vgl. Modul 2) kann die Wiederholung einer Modulteilprüfung auch im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung, die ebenfalls dem betreffenden Modulteil zugeordnet ist, erfolgen. In Modul 9 ist eine Wiederholungsprüfung in jener Lehrveranstaltung abzulegen, in welcher der Erstversuch erfolgte. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen von Orientierungsprüfungen sind verpflichtend zum nächstmöglichen Termin abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Frist, es sei denn, der/die Kandidat/in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung (ausgenommen die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung) wiederum "nicht ausreichend", so kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/Kandidatin bei höchstens einer Prüfungsleistung des Basisstudiums (Module 1-9) und bei höchstens einer Prüfungsleistung des Vertiefungsbereichs (Module 11bis 15) ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Kandidaten/ Kandidatin, der/die die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss. Der An-

trag auf eine zweite Wiederholungsprüfung muss bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Liegt der Antrag nicht bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung vor, erlischt die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (3) Ist die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so wird dem/der Kandidaten/Kandidatin auf seinen/ihren Antrag ein neues Thema gestellt. Die erneute Themenstellung erfolgt in einem Zeitraum von längstens sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses der ersten Abschlussarbeit durch das Zentrale Prüfungsamt. Wird der Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen gestellt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Eine Rückgabe des Themas in der in § 24 Absatz 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine weitere Antragstellung ist ausgeschlossen.
- (5) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (6) Die gesamte Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die schriftliche Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden sind.

§ 28 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Hat ein/e Kandidat/in die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamtes einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulations-Bescheinigung wird vom Zentralen Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden ist bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit

- (1) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt wird.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Rechtsmittel

Der/die Kandidat/in kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der/die Prorektor/in für Lehre der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Prüfungsausschuss für den B.A. Politik- und Verwaltungswissenschaft zu hören hat.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Der/Die Kandidat/in hat das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens binnen Jahresfrist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle zu nehmen. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1.Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Studienjahr 2015/16 beginnen. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung in der Fassung vom 12. August 2010 (Amtl. Bekm. Nr.44/), zuletzt geändert am16. März 2015 (Amtl. Bekm. Nr. 9/2015) außer Kraft.
- (2) Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 12. August 2010 (Amtl. Bekm. Nr. 44/2010), zuletzt geändert am 16. März 2015 (Amtl. Bekm. Nr. 9/2015), mit dem Bachelorstudium Politik- und Verwaltungswissenschaft begonnen haben, setzen das Studium nach der bislang geltenden Prüfungsordnung fort.

Konstanz, 5. August 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger - Rektor -

Anhang: Studienablaufplan für den BA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

Der Fachbereich empfiehlt den Studierenden den nachstehenden Studienablauf:

	Bereich 1 Methodenlehre Modul 1 Methodenlehre (18 cr)	Arbeiten Modul 2*	Bereich 3 Politikwissenschaft				Bereich 4 Verwaltungswissenschaft und Management		Bereich 5 Interdisziplinäre Grundlagen	ECTS
			Modul 3 Politische Systeme (12 cr)	Modul 4 Politische Theo- rie (6cr)	Modul 5 Policy-Analyse (6 cr)	Modul 6 Internationale Beziehungen und europäi- sche Integrati- on (9cr)	Modul 7 Management (12 cr)	Modul 8 Verwaltung (6cr)	Modul 9* Interdisziplinäre Grundlagen (15 cr)	
1. Sem. (WS)	Empirische Methoden 9 cr		Das politi- sche System Deutschlands 6 cr				Personal und Organisation 6 cr	Einführung in die Verwaltungs- wissenschaft 6 cr	Haushalt und Finanzen 6cr oder, wahlw. Öffentliches Recht 6 cr	33 cr
2. Sem. (SS)	Statistik 9 cr	Proseminar 1 (wahlw. Politik oder Management/Verw.) 6cr	Analyse & Vergleich politischer Systeme 6cr	Staats- und De- mokratietheorie 6 cr			Strategie und Führung 6 cr			33 cr
3. Sem. (WS)		Proseminar 2 (wahlw. Politik oder Management/Verw.) 6cr			Einführung in die Policy-Analyse 6 cr	Internationale Beziehungen und europäische Integration 9 cr			Einführung VWL 9 cr oder, wahlw. Introduction to Survey Methodology mit Tutorial 9 cr (Tutorial = 3 cr)	30 cr

^{*}Im **Modul 2** muss insgesamt je **ein** politik- und **ein** verwaltungswissenschaftliches Proseminar absolviert werden.
*Jene Veranstaltungen, die **im Modul 9** nicht gewählt wurden, können dennoch absolviert und im Modul 16 als Wahlpflichtveranstaltungen angerechnet werden.

	Bereich 6 Praktikum	Bereich 7 Vertiefungsbereich					Bereich 8 Wahlpflichtbereich Modul 16 Wahlpflichtbereich (18 cr)	Bereich 9 Abschlussarbeit Abschlussmodul (12 cr)	ECTS
	Modul 10 Arbeitsaufent- halt/Praxisorientier ung (30cr)	Modul 11 Internationale Beziehungen und europäische In- tegration (6cr)	Modul 12 Management und Verwaltung (6cr)	Modul 13 Vergleichende Politik und Policy-Analyse (6cr)	Modul 14 Theorie (6cr)	Modul 15 Methoden (6cr)			
4. Sem. (SS)	6-monatiger Arbeits- aufenthalt 30cr								30 cr
5. Sem. (WS)		Vertiefungsseminar aus dem Bereich Internationale Beziehungen und europäische In- tegration 6cr	Vertiefungsseminar aus dem Bereich Management und Verwaltung 6cr	Vertiefungsseminar aus dem Bereich Vergleichende Politik und Policy-Analyse 6 cr	Vertiefungs- seminar aus dem Bereich Theorie 6 cr	Vertiefungs- seminar aus dem Bereich <i>Methoden</i> 6 cr	Wahlpflichtveranstaltung 6cr Wahlpflichtveranstaltung 6cr		30 cr
6. Sem. (SS)							Wahlpflichtveranstaltung 6cr	BA-Kolloquium 2 cr BA-Arbeit 10 cr	24 cr
			ungsleistungen (Sem ertiefung eines Modu						

Im Studienablaufplan wird empfohlen im **5. Semester** 30 ECTS-Credits zu erbringen. Im **6. Semester** sollen neben dem BA-Kolloquium und der BA-Abschlussarbeit noch 12 ECTS-Credits erworben werden.